



TENNIS-CLUB

GÖTZENHAIN E.V.

TC Götzenhain e.V., Postfach 50 11 11, 63280 Dreieich

Clubanlage: Rheinstr. 71, 63303 Dreieich
Tel. 06103-85234
Internet: www.tcg-online.org

Dreieich, den 27. Februar 2024

Liebe Clubmitglieder,

hiermit laden wir satzungsgemäß zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 ein:

Wann? Am Freitag, den 15. März 2024 um 19:30 Uhr

Wo? In der Clubhausgaststätte, Rheinstraße 71, 63303 Dreieich-Götzenhain

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Stimmen
3. Bericht des Vorstands
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstands
8. Ergänzungswahlen Vorstand und Kassenprüfer
9. Neuwahl Sportwart
10. Neuwahl Jugendwarte
11. Satzungsänderungen aufgrund Vorgaben des Finanzamts Langen (vgl. Anlage 1)
12. Vorratsbeschluss zu Satzungsänderungen gem. Ziffer 11 der Einladung (vgl. Anlage 2)
13. Anpassung Beitragsordnung: Erhöhung Mitgliedsbeiträge ab dem 01.01.2025 (vgl. Anlage 3)
14. Anpassung Beitragsordnung: „Doppelmitgliedschaften“ und Zeitraum Einzug der Mitgliedsbeiträge (vgl. ebenfalls Anlage 3)
15. Genehmigung des Haushaltsplanes 2024
16. Verschiedenes / Termine

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand

Markus Tauch
Vorsitzender

Anlage 1

Vorbemerkung:

Im Rahmen der Prüfung der Steuererklärung des TC Götzenhains für den Zeitraum 2020 bis 2022 monierte das Finanzamt Langen mit Schreiben vom 24.08.2023, dass unsere Satzung nicht „sämtliche Formulierungen der Mustersatzung (§ 1 bis § 5)“ enthielte. Gemeint war die Mustersatzung gem. Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung (AO).

Der Text dieser Mustersatzung kann u.a. hier nachgelesen werden:

https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/anlage_1.html

Wir haben uns dazu mit dem Finanzamt telefonisch ausgetauscht und uns schließlich darauf verständigt, dass die folgenden mit dem Finanzamt abgestimmten Satzungsänderungen (§§ 2, 3 und 16 unserer Satzung) im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Vorgeschlagene Satzungsänderungen im Wortlaut:

Bisherige Fassung von § 2 der Satzung:

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports.
2. Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - a) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports,
 - b) Die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme an Wettbewerben in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen,
 - c) Die Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren, Turnier- und Breitensports.
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und Geschlechter neutral.
4. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des Landessportbund Hessen und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

Neue Fassung von § 2 der Satzung (Änderung von Ziffer 2, Satz 1):

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports,
 - b) Die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme an Wettbewerben in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen,
 - c) Die Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren, Turnier- und Breitensports.
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und Geschlechter neutral.
4. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des Landessportbund Hessen und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

Bisherige Fassung von § 3 der Satzung:

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Der TC Götzenhain verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung bis zu den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (4) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend sind die finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
7. Der Vorstand kann Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins einen Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen gewähren, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Aufwendungen werden nur erstattet, wenn sie mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Neue Fassung von § 3 der Satzung (Änderung von Ziffer 1 durch Hinzufügung von Satz 4; Änderung von Ziffer 2):

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Der TC Götzenhain verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung bis zu den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (4) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend sind die finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
7. Der Vorstand kann Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins einen Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen gewähren, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Aufwendungen werden nur erstattet, wenn sie mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Bisherige Fassung von § 16 der Satzung:

§ 16 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Neue Fassung von § 16 der Satzung (Änderung Satz 2)

§ 16 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Anlage 2

Der Vorstand wird zudem zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.



TENNIS-CLUB

GÖTZENHAIN E.V.

Beitragsordnung des Tennis-Club Götzenhain e.V.

Mitgliedsbeiträge

(gültig ab dem 01. Januar 2025)

Mitglied:	260,-- €
Zweitmitglied (Ehe-/Lebenspartner):	160,-- €
Doppelmitgliedschaft Erwachsene.:	130,-- €
Erwachsene in Ausbildung:	100,-- €
Kinder und Jugendliche:	100,-- €
Familien-Höchstbeitrag:	480,-- €
Passiv:	100,-- €

Doppelmitgliedschaft: Nur auf Antrag und Nachweis der Erstmitgliedschaft in einem weiteren Verein, die Genehmigung obliegt dem Vorstand.

Erwachsene in Ausbildung: Auf Antrag und Nachweis zahlen Erwachsene in Ausbildung (Schule, Lehre, Militär- oder Ersatzdienst, Studium) bis längstens zur Vollendung des 26. Lebensjahres den Jugendtarif.

Voraussetzung ist ein schriftlicher Nachweis, der unaufgefordert spätestens bis zum 31.1. jeden Jahres dem Club vorliegen muss.

Kinder und Jugendliche: Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Passiv: Beschränkt sich auf die Zahlung des Mitgliedsbeitrags und auf die Teilnahme an Mitgliederversammlungen; meist keine Teilnahme mehr an nach außen gerichteten Vereinsveranstaltungen und/oder Turnieren. Passive Mitglieder können für Mannschaftsturniere des HTV lizenziert und gemeldet werden und für den TCG antreten. Darüber hinaus dürfen sie den TCG auf LK - Turnieren und Seminaren des HTV auf eigene Kosten vertreten. Sonstige Nutzungen der Spielanlagen des TCG unterliegen der Gastgebührenordnung bzw. sonstiger Sonderregelungen.

Stichtag für die Altersfestlegung ist der 31. Dezember des Beitragsjahres.

Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Quartal des laufenden Jahres vor Beginn der Sommersaison per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.